



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2014
(OR. en)**

5854/14

**MI 85
ENT 23
COMPET 55
DELACT 20**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 15823/13 MI 973 ENT 304 COMPET 783 DELACT 77 - C(2013) 7086 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30. Oktober 2013
über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung
von Bauprodukten auf einer Website
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates übermittelt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 30. Oktober 2013 übermittelt hatte, konnte der Rat ursprünglich bis zum 30. Januar 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Ratsdokument 15823/13.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens und zudem in einer Sitzung am 11. Dezember 2013 geprüft. Sie ist mit einfacher Mehrheit übereingekommen, zu beantragen, dass die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände bis zum **30. April 2014** verlängert wird.
 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat haben diese Verlängerung bestätigt². Das Europäische Parlament und die Kommission sind von dieser Fristverlängerung unterrichtet worden.
 4. Am 27. Januar 2014 hat die Gruppe "Technische Harmonisierung" den delegierten Rechtsakt ein zweites Mal geprüft und vereinbart, keine Einwände gegen diesen zu erheben³.
 5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

² Siehe I/A-Punkt-Vermerk Dok. 17543/13.

³ Eine Delegation sprach sich dafür aus, Einwände zu erheben.